

Ort, Datum:  
Salzburg, 1.7.2020

Zahl:  
405-4/3199/1/14-2020

Betreff:  
AB AA, AD, DEUTSCHLAND;  
Verfahren gemäß Straßenverkehrsordnung - Beschwerde

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg erkennt durch die Richterin Mag. Michaela Slama über die Beschwerde von AB AA, Deutschland, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. AF AG, CC-Straße, AH, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Zell am See vom 3.2.2020, Zahl XXX-2019,

### **z u R e c h t :**

- I. Die Beschwerde wird abgewiesen.
- II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von € 60,00 zu leisten.
- III. Die ordentliche Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

*Hinweis: Die rechtskräftig verhängten Geldstrafen sowie Verfahrenskostenbeiträge (der Behörde und des Verwaltungsgerichtes) sind bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Zell am See, ZZZ, Verwendungszweck: XXX-2019) einzubezahlen (vgl § 54b Abs 1 VStG).*

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde (Bezirkshauptmannschaft Zell am See) dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„Angaben zur Tat:  
Zeit der Begehung:

19.07.2019, 16:30 Uhr

Ort der Begehung: Mittersill, P1, bei Str.-KM 023,603  
Felbertauernstraße, Richtung Matri  
Fahrzeug: Motorrad, YYY (D)

- o Sie haben als Lenker die auf Freilandstraßen (ausgenommen Autobahnen) zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h bei Feststellung mit Messgeräten um 52 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.

Sie haben dadurch folgende Verwaltungsübertretung begangen:

- o Übertretung gemäß  
§ 20(2) Straßenverkehrsordnung

Deshalb wird gegen Sie folgende Verwaltungsstrafe verhängt:

o Strafe gemäß:	§ 99(2e) Straßenverkehrsordnung	€	300,00
Ersatzfreiheitsstrafe:	72 Stunden		
Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 64(2) des Verwaltungsstrafgesetzes, das sind 10% der Strafe, mindestens jedoch je € 10,- (je ein Tag Arrest wird gleich € 100,- angerechnet)		€	30,00
	Gesamtbetrag:	€	330,00

Ist diese Geldstrafe uneinbringlich, so tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe. Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen."

2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde und führte im Wesentlichen aus, dass ihm entgegen seinem Ersuchen von der belangten Behörde nicht bekannt gegeben worden sei, mit welcher Type Messgerät die Messung durchgeführt worden sei.

Weiters werde im Straferkenntnis nicht dargestellt, welche Messtoleranz beim Laser-messgerät in Betracht komme bzw. lasse sich diese nur rein rechnerisch dahingehend ermitteln, als von einer angeblich gemessenen Geschwindigkeit von 157 km/h letztlich auf 152 km/h „heruntergerechnet“ worden sei (3 Prozent). Die Typenbezeichnung und der Eichschein des Gerätes sei notwendig, um beurteilen zu können, inwieweit hier eine größere Messtoleranz in Abzug zu bringen sei. Der Verwaltungsgerichtshof habe in seiner Entscheidung Ra 2018/02/00831 klargestellt, dass es, wenn die Behörde nicht darstelle, welche Messtoleranz in Abzug gebracht worden sei, erforderlich sei, die Gebrauchsanweisung bzw. Betriebsanleitung des Geschwindigkeitsmessgerätes einzuholen sowie es allenfalls der Beiziehung eines verkehrstechnischen Sachverständigen bedarf, um verlässliche Rückschlüsse auf die Messtoleranz des konkreten Gerätes machen zu können. Der Beschwerdeführer sei also um den Nachweis verkürzt worden, dass tatsächlich eine Geschwindigkeit von ihm eingehalten worden sei, die unter 150 km/h zu liegen gekommen sei.

Die genaue Type/Modelbezeichnung des Messgeräts, die Vorlage des Eichscheins, die Beibringung der Betriebsanleitung sowie die Beauftragung eines KFZ-technischen Sachverständigen zum Nachweis, dass beim verwendeten Gerät eine Messtoleranz von 5 % in Abzug zu bringen sei, wurde beantragt.

Auch die Höhe der verhängten Geldstrafe wurde gerügt, bei einer höheren Messtoleranz ergebe sich eine deutlich geringere Geldstrafe im Sinne § 99 Abs 2d StVO. Zudem sei nicht berücksichtigt worden, dass es sich beim Beschwerdeführer offensichtlich um einen Ersttäter handle. Entgegen dem Straferkenntnis sei daher die gänzliche Unbescholtenheit als Strafmilderungsgrund zu berücksichtigen.

3. Im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht stellte der Beschwerdeführervertreter den Antrag die Type des Lasermessgerätes samt aktuellen Eichschein sowie der Bedienungsanleitung zu übermitteln. Weiters beantragte er die Einholung von Befund und Gutachten eines Sachverständigen für den Bereich Lasermesstechnik zur Beurteilung, inwieweit das von dem messenden Beamten verwendete Lasermessgerät Messergebnisse anzeigt, die mit den tatsächlichen Geschwindigkeiten des gemessenen Fahrzeugs übereinstimmen. Dies vor dem Hintergrund, dass sich aus dem Messprotokoll ergebe, dass der Messbeamte am Vorfalldag ausschließlich - abgesehen vom Motorrad des Beschwerdeführers - Pkws gemessen hat und ein Motorrad eine deutlich geringere Auftrefffläche für den Messstrahl aufweist. Die Aufnahme des Sachverständigengutachtens sei insoweit auch erforderlich, als gemäß dem Messprotokoll der Messbeamte um 16:30 Uhr ein Fahrzeug (Nr 12 des Messprotokolls) mit einer Geschwindigkeit von 131 km/h gemessen habe und zum selben Zeitpunkt (16:30 Uhr) gemäß Messprotokoll auch das Motorrad des Beschwerdeführers mit einer Geschwindigkeit von 157 km/h gemessen haben will. Wie dies angesichts des Umstandes, dass sowohl die Messung Nr 12 in das Messprotokoll einzutragen ist und dann beim Beschwerdeführer unmittelbar eine Nachmessung im Bereich von 197 Metern im Messprotokoll aufscheine, sei aufklärungsbedürftig, zumal beim Fahrzeug Nr 12 ein Organmandant mit € 50,00 verhängt worden sei, somit wohl das Fahrzeug Nr 12 angehalten worden sei. Für das Fahrzeug Nr 12 ergebe sich wohl keine Nachmessung, da beim Messprotokoll offensichtlich nur Nachmessungen vermerkt seien (ON 9 des Aktes des Landesverwaltungsgerichts).

Das erkennende Gericht übermittelte dem Beschwerdeführer den Eichschein des verfahrensgegenständlichen Lasermessgeräts mit der Typenbezeichnung TruSpeed, die Zulassung des Lasermessgeräts zur Eichung und die Zulassungsbestimmungen des Lasermessgerätes (ON 10 des Aktes des Landesverwaltungsgerichts).

4. Das Landesverwaltungsgericht Salzburg führte am 13.5.2020 und am 15.6.2020 eine öffentliche mündliche Beschwerdeverhandlung durch, in der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter gehört wurden und der Polizeibeamte RI BE GG, der die Anhaltungen der Fahrzeuge gemeinsam mit einem Kollegen durchgeführt hat, und der Polizeibeamte GI EE FF, der die Lasermessung durchgeführt hat, als Zeugen einvernommen wurden.

### **Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat Folgendes erwogen:**

#### 1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer hat das Motorrad mit dem Kennzeichen YYY (D) am 19.7.2019 um 16:30 Uhr in Mittersill auf der Felbertauernstraße bei Straßenkilometer 23,603 in Fahrtrichtung Matrei mit einer Geschwindigkeit von 152 km/h gelenkt. Für diesen im Freiland liegenden Bereich der Felbertauernstraße besteht keine Geschwindigkeitsbeschränkung.

Die Geschwindigkeitsmessung erfolgte durch den Polizeibeamten GI EE FF mit einem geeichten Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type LTI TruSpeed mit der Identifikationsnummer 3462. Dabei wurde eine Geschwindigkeit von 157 km/h gemessen und eine Messtoleranz von 3 % zugunsten des Beschwerdeführers abgezogen. Der Polizeibeamte war mit einem Zivilfahrzeug unterwegs.

Die fallweisen Anhaltungen von gemessenen Fahrzeugen erfolgten rund 1,5 km nach der Messstelle bei einem Parkplatz. Dort war auch der Einsatzwagen der Polizei abgestellt, den der Beschwerdeführer gesehen hat.

## 2. Beweiswürdigung:

In beweiswürdigender Hinsicht stützen sich die Feststellungen auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren. Tatzeitpunkt und Lenkereigenschaft wurden nicht bestritten. Die Angaben zum Tatort und zum Ort, an dem die fallweisen Anhaltungen durchgeführt wurden, ergeben sich aus den übereinstimmenden Aussagen der beiden vernommenen Zeugen FF und GG.

Das Messergebnis von 157 km/h stützt sich auf die Zeugenaussage des messenden Polizeibeamten FF, der angegeben hat, dieses Ergebnis vom Lasermessgerät TruSpeed abgelesen und anschließend im Messprotokoll unter der Nummer "13" eingetragen zu haben (Messprotokoll im Akt der Behörde und Kopie des Messprotokolls in ON 9 des Aktes des Landesverwaltungsgerichts). Hinweise auf einen Übertragungsfehler sind nicht hervorgekommen. Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, dass es nicht möglich sei, dass der messende Zeuge um 16:30 Uhr sowohl die Messung eines Pkws mit 131 km/h (Nr 12 des Messprotokolls), die beschwerdegegenständliche Messung (Nr 13 des Messprotokolls) und den Geräteselbsttest (Vermerk oben rechts im Messprotokoll) durchgeführt hat, ist auszuführen, dass eine Lasermessung nur eine Zehntelsekunde dauert und es einem erfahrenen Messbeamten wie dem Zeugen FF daher durchaus möglich ist, mehrere Messungen in kurzer Zeit durchzuführen. Dies hat der Zeuge auch anschaulich in Verhandlung erläutert und nachvollziehbar dargestellt und darauf hingewiesen, dass er im Messprotokoll nur die Minuten, nicht aber die Sekunden notiert (Seite 5 des Verhandlungsprotokolls, ON 13 Aktes des Landesverwaltungsgerichts).

Es ist nachvollziehbar, dass der Zeuge, der seit 30 Jahren Messungen durchführt und damit darin geübt ist, beispielweise um Punkt 16:30 Uhr die erste Lasermessung durchgeführt hat und das Kennzeichen, die Geschwindigkeit und die Entfernung niedergeschrieben hat, um 16:30:20 Uhr die zweite Messung durchgeführt und die Daten niedergeschrieben hat und anschließend den Geräteselbsttest gemacht hat. Auch ist es möglich, dass der Zeuge die beiden Messungen unmittelbar nacheinander durchgeführt hat und sich die Messdaten gemerkt und niedergeschrieben hat. Auch dass das im Messprotokoll unter der Nummer 12 angeführte Fahrzeug angehalten wurde, nicht aber der unter der Nummer 13 vermerkte Beschwerdeführer, vermag die Richtigkeit der Lasermessungen nicht infrage zu stellen. Der Zeuge FF hat in der Beschwerdeverhandlung plausibel dargelegt, dass je nachdem, ob das Fahrzeug mit der Nummer 12 oder das Fahrzeug des Beschwerdeführers zuerst an der Anhaltestelle angekommen ist, die Beamten an der An-

haltestelle entweder noch mit der Einhebung der Sicherheitsleistung beim Fahrzeug Nummer 11 oder mit der Ausstellung des Organmandates beim Fahrzeug Nummer 12 beschäftigt gewesen sein konnten (Seiten 4 und 5 der Beschwerdeverhandlungsschrift vom 15.6.2020, ON 13 des Aktes des Landesverwaltungsgerichts).

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, dass der Abzug der Messtoleranz von 3 % nicht nachvollziehbar sei, ist auszuführen, dass das gegenständliche Lasermessgerät unter der Zahl 2666/2009 geeicht wurde und dies im Amtsblatt für das Eichwesen Nr 2/2010 auf Seite 47 verlautbart wurde (ON 10 des Aktes des Landesverwaltungsgerichts). Der Abzug der Messtoleranz von 3 % ergibt sich aus Punkt 6.2.2.8 der Zulassungsbestimmungen zur Eichung GZ 2666/2009 (ON 10 des Aktes des Landesverwaltungsgerichts). Die beantragte Beiziehung eines kraftfahrzeugtechnischen Sachverständigen zu diesem Punkt war daher nicht erforderlich. Dem in der Beschwerde angeführten Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs Ra 2018/02/0083 lag ein anderer Sachverhalt zugrunde, der Abzug der Messtoleranz war dort mit der Erkennbarkeit auf einem Radarfoto begründet worden. Im verfahrensgegenständlichen Fall ergibt sich der Abzug der Messtoleranz von 3 % - wie oben dargestellt - aus den Zulassungsbestimmungen des verwendeten Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräts der TruSpeed.

Zum Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen für den Bereich Lasermesstechnik zur Beurteilung, inwieweit das von den messenden Beamten verwendete Lasermessgerät Messergebnisse anzeigt, die mit den tatsächlichen Geschwindigkeiten des gemessenen Fahrzeuges übereinstimmen, ist auszuführen, dass es sich bei dem verwendeten Laser-Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät der Type LTI TruSpeed mit der Identifikationsnummer 3462 um ein geeichtes und zugelassenes Gerät handelt. Laut dem Punkt 6.2.2.7 der Zulassungsbestimmungen kann ein Messergebnis grundsätzlich zur Auswertung herangezogen werden, wenn einwandfrei zu erkennen ist, von welchem Fahrzeug dieses Messergebnis stammt. Im Verfahren ist nicht hervorgekommen, dass dies nicht erkennbar gewesen wäre. Der Beschwerdeführer hat keine konkreten Tatsachen vorgebracht, die die Richtigkeit der Lasermessung infrage stellen und handelt es sich damit um einen bloßen Erkundungsbeweisantrag, dem nicht nachzugehen war (VwGH 11.12.1985, 84/03/0161; 20.11.1986, 86/02/0122 uva).

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers in der Beschwerdeverhandlung am 13.5.2020, wonach er auf dem Tacho eine Geschwindigkeit von 140 bis 145 km/h gesehen habe, ist auszuführen, dass schon nach den eigenen Angaben des Beschwerdeführers er diese Beobachtung im Bereich der Anhaltungen der Fahrzeuge und nicht im Bereich der Messung der Geschwindigkeit (ca. 1,5 km davor) gemacht hat (Seite 6 letzter Absatz der Beschwerdeverhandlungsschrift vom 13.5.2020, ON 6 des Aktes des Landesverwaltungsgerichts). Diese Beobachtung hat deshalb keinen Beweiswert in Bezug auf die Messung.

### 3. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) lauten:

## § 20. Fahrgeschwindigkeit.

(...)

(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.

(...)

## § 99. Strafbestimmungen.

(...)

(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen wer Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs unbefugt anbringt, entfernt, verdeckt oder in ihrer Lage oder Bedeutung verändert oder solche Einrichtungen beschädigt, es sei denn, die Beschädigung ist bei einem Verkehrsunfall entstanden und die nächste Polizeidienststelle oder der Straßenerhalter ist von der Beschädigung unter Bekanntheit der Identität des Beschädigers ohne unnötigen Aufschub verständigt worden.

(...)

### 4. Erwägungen:

Gemäß § 20 Abs 2 StVO 1960 darf der Lenker eines Fahrzeuges, sofern nicht eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlassen worden ist oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt ist, auf Freilandstraßen (ausgenommen Autobahnen) nicht schneller als 100 km/h fahren.

Indem der Beschwerdeführer sein Motorrad zum Tatzeitpunkt am Tatort mit einer Geschwindigkeit von 152 km/h gelenkt hat, also schneller als 100 km/h gefahren ist, hat er der Bestimmung des § 20 Abs 2 StVO 1960 zuwidergehandelt, weshalb die Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen ist.

Dass dem Beschwerdeführer vorliegend die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit unmöglich gewesen wäre oder ihm ein rechtmäßiges Verhalten nicht zuzumuten gewesen wäre, ist im Verfahren nicht hervorgekommen, weshalb im Hinblick auf § 5 Abs 1 VStG die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen. An Verschulden ist dem Beschwerdeführer jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

### Zur Strafbemessung:

§ 99 Abs 2e StVO 1960 sieht für Verwaltungsübertretungen wie die gegenständliche (Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h) eine Geldstrafe von € 150,00 bis € 2.180,00, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, vor.

Der Schutzzweck der Norm liegt darin, alle Gefahren im Straßenverkehr zu vermeiden, die eine überhöhte Geschwindigkeit mit sich bringt. Durch die Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit wird die Verkehrssicherheit reduziert, weil stark überhöhte Geschwindigkeiten immer wieder Ursache für schwere und schwerste Verkehrsunfälle mit Sach- und Personenschäden sind. Diesem Schutzzweck hat der Beschwerdeführer durch die Überschreitung der gesetzlich festgelegten zulässigen Höchstgeschwindigkeit zuwidergehandelt, weshalb die gegenständliche Übertretung einen schwerwiegenden Verstoß

gegen die Vorschriften der StVO 1960 darstellt. Der Unrechtsgehalt der Übertretung ist als bedeutend einzustufen.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit liegt zumindest in Österreich vor. Andere strafmildernde oder straferschwerende Umstände sind nicht hervorgekommen. An Verschulden ist dem Beschwerdeführer - wie ausgeführt - zumindest Fahrlässigkeit vorzuwerfen, weil jedenfalls davon auszugehen ist, dass ihm als geprüften Kfz-Lenker die Überschreitung der höchstzulässigen Geschwindigkeit in diesem Streckenabschnitt hätte auffallen müssen.

Zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen hat der Beschwerdeführer keine Angaben gemacht, weshalb von zumindest durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen wird.

Die belangte Behörde hat zwar den Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht berücksichtigt, bei Berücksichtigung der oben angeführten Kriterien, insbesondere dem Unrechtsgehalt der Tat, entspricht die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe von € 300,00, dies bei einer Mindeststrafe von € 150,00 und einer Höchststrafe von € 2.180,00, trotzdem den Strafbemessungskriterien des § 19 VStG. Sie erscheint darüber hinaus auch aus generalpräventiven Gründen erforderlich, um zukünftig derartige Geschwindigkeitsübertretungen insgesamt wirksam zurückzudrängen.

#### Zu den Verfahrenskosten:

Gemäß § 52 Abs 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist gemäß Abs 2 leg cit für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Aufgrund der Strafhöhe von € 300,00 war daher ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von insgesamt € 60,00 vorzuschreiben.

#### 5. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision nach Art 133 Abs 4 B-VG

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.